



**Bundesbeschluss
über die Versorgungssicherheit betreffend wichtige
medizinische Güter
(direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur medizinischen
Versorgungssicherheit»)**

vom ...

[Vorentwurf]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 3. Oktober 2024² eingereichten Volksinitiative
«Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117c Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern

¹ Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern ein.

² Der Bund überwacht die Versorgung mit solchen Gütern.

³ Er kann, soweit erforderlich, Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern treffen. Er kann insbesondere die Versorgung mit solchen Gütern mit wirtschaftlichen Anreizen fördern und solche Güter beschaffen, herstellen oder herstellen lassen.

¹ SR 101

² BBl 2024 3177

³ BBl ...

⁴ Er setzt sich im Rahmen der aussenpolitischen Beziehungen für die Sicherstellung der Versorgung mit solchen Gütern ein.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die am 3. Oktober 2024 eingereichte Volksinitiative «Ja zur medizinischen Versorgungssicherheit» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139*b* der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.